

Aktenzeichen: 6 AZR 785/98
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 27. April 2000
- 6 AZR 785/98 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 21. Januar 1998
- 20 Ca 32656/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 2. Juni 1998
- 11 Sa 21/98 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifgeltung im Beitrittsgebiet

Gesetz:

Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit vom 21. April 1961 (MTA); Erster Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (MTA-O) vom 10. Dezember 1990 § 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Fortsetzung der ständigen Rechtsprechung des Senats zum Geltungsbereich des BAT-O oder zu gleichlautenden Tarifbestimmungen und zur Vergütung nach Rückkehr in das Beitrittsgebiet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



6 AZR 785/98
11 Sa 21/98
Landesarbeitsgericht
Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. April 2000

URTEIL

Schneider, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2000 durch den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster als Vorsitzenden, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl, den Richter am Bundesarbeitsgericht Böck, die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Schwarck für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. Juni 1998 - 11 Sa 21/98 - wird zurückgewiesen.



2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen !

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin über den 30. Juni 1997 hinaus der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit vom 21. April 1961 (MTA) oder der Erste Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (MTA-O) vom 10. Dezember 1990 Anwendung findet.

Die Klägerin ist seit dem 1. Januar 1991 bei der Beklagten beschäftigt. Der am 27. Dezember 1990 abgeschlossene Arbeitsvertrag der Parteien sah eine Tätigkeit der Klägerin bei dem im Beitrittsgebiet gelegenen Arbeitsamt I Berlin vor, in dem die Klägerin auch zunächst eingesetzt war. Mit Arbeitsvertrag vom 11. Juni 1991 vereinbarten die Parteien die Anwendung des MTA-O auf das Arbeitsverhältnis. In § 5 des Arbeitsvertrags heißt es:

„Durch den Arbeitsvertrag wird kein Anspruch auf Verwendung auf einem bestimmten Arbeitsplatz oder in einem bestimmten Aufgabengebiet begründet. ...“

Nach § 6 des Vertrags bedürfen Änderungen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Nach einer erfolgreichen Bewerbung der Klägerin im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens wechselte diese auf einen Arbeitsplatz im Arbeitsamt V, das im ehemaligen Westberlin gelegen ist. Am 1. Oktober 1993 trafen die Parteien eine Änderungsvereinbarung, in der es heißt:

„§ 1

1. § 1 des Vertrages wird mit Wirkung vom 01.10.1993 wie folgt geändert:

Frau A M wird

- als vollbeschäftigte Angestellte
- auf unbestimmte Zeit

beim Arbeitsamt V Berlin weiterbeschäftigt.



§ 2

§ 2 des Vertrages erhält mit Wirkung vom 01.10.93 die nachstehende Fassung:

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Manteltarifvertrag für die Angestellten der BA vom 21. April 1961 (MTA) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die für die BA jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge Anwendung.“

Nach einer Neuorganisation, die mit der Zusammenfassung der Arbeitsämter V und VII verbunden war, wurde der Arbeitsbereich der Klägerin räumlich in das ehemalige Ostberlin verlagert. Dort ist die Klägerin seit dem 30. Juni 1997 wieder ständig tätig. Mit Schreiben vom 17. Juli 1997 teilte die Beklagte der Klägerin unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 26. Oktober 1995 (- 6 AZR 125/95 - BAGE 81, 207) mit, daß auf ihr Arbeitsverhältnis ab dem 30. Juni 1997 wieder der MTA-O Anwendung finde, da das Arbeitsverhältnis im Beitrittsgebiet begründet sei und sein Schwerpunkt dort liege.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, auf ihr Arbeitsverhältnis käme infolge des Änderungsvertrages vom 1. Oktober 1993 der MTA zur Anwendung; die Beklagte sei nicht zu einem einseitigen Widerruf der Arbeitsbedingungen berechtigt. Auch seien die Beteiligung des Personalrats und das arbeitsvertraglich vereinbarte Schriftformerfordernis verletzt worden. Schließlich habe die Beklagte auch gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, weil sie die Klägerin abweichend von zwei namentlich benannten Mitarbeiterinnen sowie den für die Auszubildenden geltenden Regelungen behandelt habe.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß auf das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 30. Juni 1997 hinaus der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit (MTA) vom 21. April 1961 und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden;



die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.179,40 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich aus 835,88 DM brutto ergebenden Nettobetrag, jeweils seit dem 15. Juli 1997, dem 15. August 1997, dem 15. September 1997, dem 15. Oktober 1997 und dem 15. November 1997 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, in dem Änderungsvertrag vom 1. Oktober 1993 sei nicht eine Vereinbarung über die Geltung des MTA unabhängig von seinem Geltungsbereich getroffen worden. Auch liege keine Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes vor. Die Beklagte wende auf die Arbeitsverhältnisse der für das Beitrittsgebiet neu eingestellten Arbeitnehmer den MTA-O an. Die Arbeitsverhältnisse der von der Klägerin namentlich benannten Arbeitnehmerinnen seien nicht im Beitrittsgebiet, sondern im ehemaligen Westberlin begründet worden. Für die im Ausbildungsverhältnis stehenden Auszubildenden wende die Beklagte nicht den Tarifvertrag des Ausbildungsortes, sondern den Tarifvertrag, der am Sitz des Ausbilders gelte, an.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat keinen Erfolg. Zu Recht haben die Vorinstanzen die Klage als unbegründet abgewiesen.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden nach dem 30. Juni 1997 die Bestimmungen des MTA-O Anwendung. Entgegen der Auffassung der Klägerin haben die Parteien arbeitsvertraglich keine davon abweichende Vereinbarung getroffen.

1. Nach § 1 Abs. 1 Buchst. b MTA-O gilt dieser Tarifvertrag für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages (fortan: EV) genannten Gebiet begründet sind. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin ist auch in dem in Art. 3 EV genannten Gebiet begründet.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Senats zu § 1 BAT-O und zu gleichlautenden Tarifbestimmungen ist ein Arbeitsverhältnis in dem in Art. 3 EV genannten Ge-



biet begründet, wenn dort der Grund der Entstehung des Arbeitsverhältnisses liegt und der Bezug zum Beitrittsgebiet gegenwärtig besteht. Wird ein Arbeitnehmer für eine Tätigkeit im Beitrittsgebiet eingestellt und wird er auf unbestimmte Zeit dort beschäftigt, sind diese Voraussetzungen gegeben (*BAG 24. Februar 1994 - 6 AZR 588/93 - BAGE 76, 57; 6. Oktober 1994 - 6 AZR 324/94 - BAGE 78, 108*). Für den gegenwärtigen Bezug zum Beitrittsgebiet ist grundsätzlich die Lage des Arbeitsplatzes entscheidend (*BAG 24. Februar 1994 - 6 AZR 588/93 - BAGE 76, 57, 61; 6. Oktober 1994 - 6 AZR 324/94 - BAGE 78, 108, 112; 23. Februar 1995 - 6 AZR 614/94 - BAGE 79, 215, 217; 20. März 1997 - 6 AZR 10/96 - BAGE 85, 322, 327 f.; 25. Juni 1998 - 6 AZR 515/97 - AP TV Arb Bundespost § 1 Nr. 2 = EzA BGB § 242 Gleichbehandlung Nr. 76, zu II 1 a der Gründe und - 6 AZR 475/96 - AP TV Arb Bundespost § 1 Nr. 1 = EzA TVG § 4 Geltungsbereich Nr. 12, zu II 2 b bb der Gründe*). Wird ein Arbeitnehmer, der für eine Tätigkeit im Beitrittsgebiet eingestellt wurde, vorübergehend auf nicht absehbare Zeit im Geltungsbereich des BAT beschäftigt, findet für die Dauer dieser Tätigkeit der BAT Anwendung. Nach Rückkehr auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet unterfällt das Arbeitsverhältnis wieder dem BAT-O (*BAG 6. Oktober 1994 - 6 AZR 324/94 - BAGE 78, 108; 23. Februar 1995 - 6 AZR 667/94 - BAGE 79, 224; 21. September 1995 - 6 AZR 151/95 - AP BAT-O § 1 Nr. 6 = EzA TVG § 4 Geltungsbereich Nr. 11, zu III 2 der Gründe; 26. Oktober 1995 - 6 AZR 125/95 - BAGE 81, 207, 209; 20. März 1997 - 6 AZR 10/96 - BAGE 85, 322, 329; 25. Juni 1998 - 6 AZR 515/97 - aaO, zu II 1 c der Gründe*).

b) Der Grund für die Entstehung des Arbeitsverhältnisses der Klägerin lag im Beitrittsgebiet. Das Arbeitsverhältnis wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1991 begründet. Dementsprechend haben die Parteien in ihrem Arbeitsvertrag vom 11. Juni 1991 vereinbart, daß das Arbeitsverhältnis sich nach dem MTA-O bestimme. Der Bezug zum Beitrittsgebiet besteht gegenwärtig, da sich der Arbeitsplatz der Klägerin seit dem 30. Juni 1997 wieder im ehemaligen Ostberlin befindet. Seit diesem Zeitpunkt richtet sich das Arbeitsverhältnis nach den Regelungen des MTA-O. Lediglich während ihres Einsatzes im ehemaligen Westberlin fanden die Vorschriften des MTA auf das Arbeitsverhältnis Anwendung.

2. Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht eine davon abweichende, für die Klägerin günstigere arbeitsvertragliche Vereinbarung verneint.

a) Das Landesarbeitsgericht hat unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts angenommen, die Beklagte habe in der Änderungsvereinbarung vom 1. Oktober 1993 nicht die Anwendung des MTA mit rechtsbegründender Wirkung vereinbart; vielmehr ergebe sich daraus lediglich, daß die Klägerin mit Wirkung ab dem 1. Oktober 1993 als vollbeschäftigte Angestellte auf unbestimmte Zeit beim Arbeitsamt V Berlin, im ehemaligen Westberlin gelegen, weiterbeschäftigt werde und deshalb auf das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des MTA Anwendung fänden.

b) Diese Auslegung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Eine übertarifliche Zusage, daß die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin unabhängig von den geltenden tariflichen Vorschriften auf Dauer - auch beim Einsatz der Klägerin mit Arbeitsort im ehemaligen Ostberlin - nach dem MTA richten wolle, ist der Änderungsvereinbarung nicht zu entnehmen.

c) Die Anwendung des MTA ergibt sich auch entgegen der Auffassung der Klägerin nicht aus der in § 6 des Arbeitsvertrages vom 11. Juni 1991 vereinbarten Schriftformklausel. Zu Recht haben die Vorinstanzen angenommen, daß die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 17. Juli 1997 nur die Rechtslage - und zwar im Rahmen der vereinbarten Einzelverträge - wiedergegeben habe.

3. Es liegt auch keine beteiligungspflichtige Maßnahme im Sinne personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vor. Weder die Zuweisung des Arbeitsplatzes im Tarifgebiet Ost noch die Mitteilung mit Schreiben vom 17. Juli 1997 stellen eine solche Maßnahme dar. Es ist weder ersichtlich, daß die Klägerin in eine andere Dienststelle versetzt, noch daß ihr innerhalb derselben Dienststelle ein anderer Arbeitsbereich zugewiesen worden ist.

4. Die Klägerin wird gegenüber anderen Angestellten der Beklagten durch die Anwendung des MTA-O auf ihr Arbeitsverhältnis nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt.

a) Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet sowohl die sachfremde Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer gegenüber anderen Arbeitnehmern in vergleichbarer Lage als auch die sachfremde Differenzierung zwischen Arbeitnehmern einer bestimmten Ordnung. Sachfremd ist eine Differenzierung, wenn es für die unterschiedliche Behandlung keine billigenwerten Gründe gibt, wenn also für eine am Gleichheitsgedanken orientierte Betrachtungsweise die Regelung als willkürlich anzu-



sehen ist (vgl. BVerfG 15. Oktober 1985 - 2 BvL 4/83 - BVerfGE 71, 39, 58). Im Bereich der Vergütung gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz zwar nur eingeschränkt, weil der Grundsatz der Vertragsfreiheit Vorrang hat. Anders ist dies jedoch, wenn der Arbeitgeber Leistungen nach einem erkennbar generalisierenden Prinzip aufgrund einer abstrakten Regelung gewährt. Von einer solchen Regelung darf er Arbeitnehmer nur aus sachlichen Gründen ausschließen (st. Rspr., vgl. BAG 19. August 1992 - 5 AZR 513/91 - AP BGB § 242 Gleichbehandlung Nr. 102 = EzA BGB § 242 Gleichbehandlung Nr. 52, zu II 3 a der Gründe; 26. Oktober 1995 - 6 AZR 125/95 - BAGE 81, 207, 210 f.).

b) Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, mit Angestellten gleichbehandelt zu werden, deren Arbeitsverhältnisse in den alten Bundesländern begründet sind. Die Ungleichbehandlung gegenüber diesen Angestellten beruht nicht auf sachfremden Erwägungen der Beklagten.

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse in den alten Bundesländern begründet sind, unterfallen nicht dem Geltungsbereich des MTA-O, denn der Entstehungsgrund für ihre Arbeitsverhältnisse liegt nicht im Beitrittsgebiet. Sie wurden nicht für eine Tätigkeit in dem in Art. 3 EV genannten Gebiet eingestellt, sondern für eine Tätigkeit in den alten Bundesländern. Deshalb gelten für sie ausschließlich die Bestimmungen des MTA, und zwar auch dann, wenn sie später - vorübergehend oder auf nicht absehbare Zeit - im Beitrittsgebiet beschäftigt werden. Demgegenüber ist das Arbeitsverhältnis der Klägerin im Beitrittsgebiet begründet. Daran hat ihre Beschäftigung im ehemaligen Westberlin nichts geändert. Lediglich für die Dauer dieser Tätigkeit galten die Bestimmungen des MTA. Nach Rückkehr in das Beitrittsgebiet unterfällt das Arbeitsverhältnis wieder dem MTA-O.

Die Klägerin ist auch mit den im Ausbildungsverhältnis stehenden Auszubildenden nicht vergleichbar. Auf diese wendet die Beklagte nach deren unbestrittenem Sachvortrag nicht den Tarifvertrag des Ausbildungsorts, sondern den Tarifvertrag, der am Sitz des Ausbilders gilt, an. Mit dem Anknüpfen an den Sitz der Ausbildungsdienststelle haben die Tarifvertragsparteien eine nicht zu beanstandende Regelung getroffen, von der die Beklagte angesichts der wechselnden Ausbildungsorte der Auszubildenden auch keinen sachlich ungerechtfertigten Gebrauch gemacht hat.



5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Armbrüster Gräfl Böck

H. Schmidt R. Schwarck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)